

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Geplante Änderungen in der Zivilprozessordnung in Bezug auf eine Aufwertung der Aufgabenbereiche von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und der Rechtspflege

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann der erste Jahrgang des bundesweit einzigartigen Studiengangs Gerichtsvollzieher/-in (LL.B.) mit voraussichtlich wie vielen Absolventinnen und Absolventen abgeschlossen sein wird;
2. ob und falls ja, in welchem Umfang die Landesregierung beabsichtigt, in Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang auch eine Änderung bzw. Aufwertung der Aufgabenbereiche der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorzunehmen;
3. ob und falls ja, in welchem Umfang die Landesregierung beabsichtigt, eine Änderung bzw. Aufwertung der Aufgabenbereiche der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorzunehmen;
4. ob und falls ja, welche Überlegungen es aktuell zwischen Bund und Ländern gibt, die Zivilprozessordnung zu überarbeiten und wann dazu die nächsten Gespräche auf Arbeitsebene mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stattfinden;
5. wie sie den Vorschlag bewertet, die Forderungspfändung in den Zuständigkeitsbereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu übertragen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Folgen für die Verfahrensdauer, Reduzierung der Kosten der Zwangsvollstreckung und weiterer Synergieeffekte;

6. wie sie den Vorschlag bewertet, bezüglich einer Übertragung der Forderungspfändung in den Zuständigkeitsbereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine entsprechende Öffnungsklausel für die Länder in die Zivilprozessordnung einzuführen;
7. wie sie den Vorschlag bewertet, das Insolvenzverfahren vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter Beibehaltung der richterlichen Nachprüfbarkeit zu übertragen, insbesondere auch unter Berücksichtigung entsprechender Synergieeffekte beispielsweise für Richterinnen und Richter;
8. wie sie sich in diesen Fragen (Ziffern 4 bis 7) bei den kommenden Gesprächen mit dem BMJV positionieren wird.

15.05.2019

Dr. Weirauch, Gall, Weber, Binder, Hinderer SPD

Begründung

Es gibt verschiedene Forderungen, die funktionelle Zuständigkeit, beispielsweise im Bereich der Insolvenz- und Forderungsvollstreckung, entsprechend zu ändern. Es ist von Interesse, wie sich die Landesregierung zu diesen Vorschlägen positioniert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Juni 2019 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wann der erste Jahrgang des bundesweit einzigartigen Studiengangs Gerichtsvollzieher/-in (LL.B.) mit voraussichtlich wie vielen Absolventinnen und Absolventen abgeschlossen sein wird;*

Gemäß § 10 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Gerichtsvollzieherdienst (APrOGVgD) vom 19. Januar 2016 endet der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Hochschule den Anwärterinnen und Anwärtern eröffnet, dass sie die Bachelorprüfung nach § 20 APrOGVgD bestanden oder endgültig nicht bestanden haben. Insgesamt werden voraussichtlich 26 Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Gerichtsvollzieher/-in (LL.B.)“ planmäßig ab September 2019 den Dienst als Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher aufnehmen.

2. *ob und falls ja, in welchem Umfang die Landesregierung beabsichtigt, in Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang auch eine Änderung bzw. Aufwertung der Aufgabenbereiche der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorzunehmen;*

Diese Frage wird gemeinsam mit den Fragen 5 und 6 beantwortet.

3. *ob und falls ja, in welchem Umfang die Landesregierung beabsichtigt, eine Änderung bzw. Aufwertung der Aufgabenbereiche der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorzunehmen;*
4. *ob und falls ja, welche Überlegungen es aktuell zwischen Bund und Ländern gibt, die Zivilprozessordnung zu überarbeiten und wann dazu die nächsten Gespräche auf Arbeitsebene mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stattfinden;*

Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang mit den Fragen 7 und 8 beantwortet.

5. *wie sie den Vorschlag bewertet, die Forderungspfändung in den Zuständigkeitsbereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu übertragen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Folgen für die Verfahrensdauer, Reduzierung der Kosten der Zwangsvollstreckung und weiterer Synergieeffekte;*
6. *wie sie den Vorschlag bewertet, bezüglich einer Übertragung der Forderungspfändung in den Zuständigkeitsbereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine entsprechende Öffnungsklausel für die Länder in die Zivilprozessordnung einzuführen;*

Die Fragen 2, 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet:

Angesichts der reformierten Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durch den neu eingeführten Studiengang „Gerichtsvollzieher/-in (LL.B.)“ an der Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen und der damit ab 2019 zu erwartenden Absolventen dieses Jahrgangs ist es aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa perspektivisch sinnvoll, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern weitergehende Aufgaben zu übertragen.

Eine Übertragung der Forderungspfändung auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher hätte den Vorteil, dass eine derzeit durch den Wechsel des Vollstreckungsorgans bedingte Verzögerung vermieden werden könnte, sodass es in diesen Fällen zu einer Zeitersparnis, einer Vereinfachung für die Gläubiger und damit zu einer Steigerung der Effizienz des Verfahrens kommen könnte. Eine Vorpfändung nach § 845 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) würde in vielen Fällen entbehrlich werden, womit auch die Kosten der Vorpfändung sowie die Kosten der Zustellung der Vorpfändung wegfallen würden.

Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Forderungspfändung ist in der ZPO geregelt. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die gemäß Artikel 72 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sind. Der Bund hat von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Die Länder können daher keine von der ZPO abweichenden Regelungen treffen und daher nicht bestimmen, dass den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vom Bund übertragene Geschäfte von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wahrgenommen werden.

Allerdings könnte der Bund eine Öffnungsklausel zugunsten der Länder einführen. Das Ministerium der Justiz und für Europa befürwortet die Einführung einer solchen Länderöffnungsklausel und setzt sich auf Bundesebene dafür ein.

7. *wie sie den Vorschlag bewertet, das Insolvenzverfahren vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter Beibehaltung der richterlichen Nachprüfbarkeit zu übertragen, insbesondere auch unter Berücksichtigung entsprechender Synergieeffekte beispielsweise für Richterinnen und Richter;*
8. *wie sie sich in diesen Fragen (Ziffern 4 bis 7) bei den kommenden Gesprächen mit dem BMJV positionieren wird.*

Die Fragen 3, 4, 7 und 8 werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Übertragung richterlicher Aufgaben auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist gemäß Artikel 72 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG Gegenstand der

konkurrierenden Gesetzgebung, von der der Bund Gebrauch gemacht hat. Das Land kann daher, soweit es keine Öffnungsklausel im Rechtspflegergesetz gibt, keine weiteren richterlichen Aufgaben auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übertragen.

Das Ministerium der Justiz und für Europa hat einen Gesetzentwurf erarbeitet, der unter anderem die Schaffung einer Länderöffnungsklausel zur Übertragung weiterer richterlicher Aufgaben im Nachlassbereich auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorsieht. Der Bundesrat hat den Entwurf am 17. Juni 2016 beschlossen (BR-Drs. 101/16). Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zwar für eine Übertragung der Nachlasssachen, aber gegen die in dem Gesetzentwurf enthaltenen weiteren Länderöffnungsklauseln ausgesprochen (BT-Drs. 18/9237). Die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag fand am 19. Januar 2017 statt. Aufgrund des Endes der Legislaturperiode fiel der Entwurf schließlich der Diskontinuität anheim.

Das Ministerium der Justiz und für Europa setzt sich auch für eine Übertragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie des Restschuldbefreiungsverfahrens auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter Beibehaltung der richterlichen Nachprüfbarkeit über die Einführung weiterer Länderöffnungsklauseln ein. Durch eine Zuständigkeitskonzentration bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern würde die Verfahrenseffizienz gesteigert werden. Derzeit hat das Vorhaben allerdings auf Bundesebene keine Aussicht auf Erfolg.

Mit dem Bund und den anderen Ländern steht das Ministerium der Justiz und für Europa in einem regelmäßigen Austausch über diese Themen. Eine Besprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht fand zuletzt am 29. Mai 2019 auf Fachebene zwischen Bund und Ländern statt. Dort wurde auch die Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher thematisiert. Dabei wurde die Schaffung einer Öffnungsklausel in den Blick genommen, die es den Ländern ermöglichen würde, die Übertragung der Forderungspfändung von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher selbst zu bestimmen. Das Ministerium der Justiz und für Europa hat seine in den Antworten zu den Fragen Ziffern 2, 5 und 6 wiedergegebene Auffassung dargelegt und sich für eine Länderöffnungsklausel eingesetzt.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor